

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 59

13. Juni

1916

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfssachen dienen, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Bekanntmachung vom 6. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 32 vom 7. Februar 1916) wird dahin abgeändert, daß an die Stelle der dort namentlich bezeichneten, dem Ausfuhr- und Durchfuhrverbot nicht unterliegenden Werkzeugen die folgenden Werkzeuge treten:

Abhängzangen;	Reibahlen bis 3 mm Durchmesser;
Umboße;	Stohrsangen;
Aufschauböldchen;	Rohrdrückeider;
Blumenfellen;	Möbelndmäße;
Bohrwinden;	Mübenmesser;
Buchbinderschnürling;	Sattlermeister;
Wälchenschnüter;	Scharier- und Spizenwerkzeug;
Drahtspanner;	Scheren sofern nicht zum Draht oder Blechschneiden geeignet;
Drillbohrdrehler;	Schintenausbohrmesser;
Durchschläger;	Schlängenbohrer;
Ezkräfer;	Schmelztiegelzangen;
Meißelzangen;	Schneidkluppen, Windeisen, Hölter und Baden zu Gewindebohrern und Reibahlen bis 3 mm Durchmesser und zu Spitalkörnern bis 1,2 mm Durchmesser;
Fleischhauer;	Schneidenbohrer für Handbetrieb;
Gartennässer;	Schränkisen für Sägen;
Glaeserausbaumesser;	Schrauben Schlüssel;
Glaeserkittmesser;	Schraubenzieher;
Gewindebohrer bis 3 mm Durchmesser;	Schrifteisen;
Hafnemesser;	Schuhmacherzähnen;
Hämmer im Stückgewicht bis 500 Gramm;	Spachteln;
Hämmer zum Dengeln von Senf;	Sperghörn'r;
Handhobel;	Spiralbohrer bis 1,2 mm Durchmesser;
Handhobeleisen;	Stengenbohrer;
Huimesser;	Stammtubenzangen;
Kerbelschnümmesser;	Steinjägn;
Kindergartengeräte;	Steinsägenangeln;
Kistendöffner;	Stichen für lithographische Zwecke;
Mehlschrauben;	Stocherisen;
Nierenhalter;	Strohchneidemesser;
Stohlenlöffel;	Tatzen;
Korkzangen;	Unfrachäden;
Körner;	Wabenzangen;
Küchenmesser;	Weißsäbber;
Laubfägen (Laubfägeblätter);	Weißtähle;
Leimknechte;	Wiegemesser;
Linsale;	Winfel;
Locheisen;	Zablen- und Buchstabenstempel;
Mauerbohrer;	Ziehlingen;
Mauerkellen;	Zirsel;
Möbilstinnenzangen;	Zollstäbe;
Mühlviden;	Zundersangen;
Mägeltreiber;	Zugmesser.

Berlin, den 30. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln.

Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 3 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 589) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) bestimme ich:

§ 1. Die Bestimmungen in § 11 Nummer 2 der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 1. Oktober 1915 (Reichsanzeiger Nr. 233 vom 2. Okt. 1915) gilt nicht für die Durchfuhr nach den besetzten Gebieten.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Von der Liste der zur Ausfuhr freigegebenen Waren nach Ziffer I der Bekanntmachung vom 16. Februar 1916 werden gestrichen:

Meerrettich (Nr. 33 p des Statistischen Warenverzeichnisses), Bleichselleerie (Nr. 33 p), Nhabarber (Nr. 33 q), Kreese und Knoblauch (Nr. 33 r).

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

über Auskunftserteilung auf Grund der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft.

Bom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761).

Gemäß § 3 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) sind die für die Berechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte höchstlich der im Mai 1916 erzeugten Mengen Schwefelsäure und Oleum bis zum 15. Juni 1916 zu erteilen. Die nach §§ 2 und 3 der Verordnung Melde- und Umlagepflichtigen haben die Zustellung von Fragebögen für die Auskunftserteilung unverzüglich bei der Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, Berlin W. 9, Köthener Straße 1–4, zu beantragen, soweit sie ihnen nicht unmittelbar zugegangen sind.

Die Umlage ist zu entrichten von den Erzeugern von Schwefelsäure und Oleum für die in der betreffenden Rechnungsperiode verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

zur Vereinfachung der Beleistung. Bom 31. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Ver eins- und Erfrischungsräumen dürfen an den Tagen, an denen die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Fleischgerichten nach der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauches vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 714) überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Jedem Gaste darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgericht verabfolgt werden. Als Fleischgerichte im Sinne der Vorschriften in Saz. 1 und 2 gelten nicht Fleisch als Aufschnitt auf Brot, sowie Brüh- und Kochwürste.

Beste Speisenfolgen dürfen höchstens folgende Gänge enthalten: eine Suppe, ein Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, ein Gericht aus Fleisch mit Beilage, eine Süßspeise oder Käse oder Dampfbrot oder Früchte. An fleischlosen Tagen dürfen sie ein weiteres Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, enthalten.

§ 2. Die Verabreichung von warmen Speisen, zu deren Zubereitung Fett verwendet ist, auf Vorlageplatten oder -tassen ist verboten, soweit es sich nicht um die gleichzeitige Verabreichung derselben Gerichts an zwei oder mehrere Personen handelt.

§ 3. Die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen ist verboten.

§ 4. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt: Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch, sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Ausgenommen sind Kopf, Bunge und innere Teile.

§ 5. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betrieben anzuhängen.

§ 6. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 zuwidderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den einzelnen Fall Ausnahmen zu gestatten.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 9. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über Druckpapier (Reichs-Gesetzbl. S. 806) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe (§ 6 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 (Benzialblatt für das Deutsche Reich S. 84) wird ein Beirat beigegeben, der aus Vertretern der beteiligten Gewerbe besteht und über grundsätzliche Fragen, die den Papierverbrauch der beteiligten Gewerbe betreffen, zu hören ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Beirats und die Beisetzung der Mitglieder trifft der Reichskanzler.

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aussübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 2. Die kostenlose Abgabe von Sonderblättern (sogenannten Extrablättern), abgesehen von solchen, deren Ausgabe die Oberste Heeresleitung ausdrücklich als erwünscht bezeichnet hat, wird verboten.

§ 3. Die Zahl der Zeitungsbeilagen, die auf anderen als maschinenglattem, holzartigem Druckpapier gedruckt und einer Zeitung, Zeitchrift oder sonstigen periodisch erscheinenden Druckschrift kostenlos beigelegt werden, darf von heutigen Tage ab nicht vermehrt werden. Die Beifügung einzelner Prospekte, Reklame- und ähnlicher Beilagen wird von diesem Verbot nicht berührt.

Der Seitenumfang von Zeitungsbeilagen der in Absatz 1 genannten Art darf vom heutigen Tage ab über den Seitenumfang hinaus, den die Beilagen in der zweiten Woche des Monats Mai 1916 gebracht haben, nicht vermehrt werden.

§ 4. Zeitungsbeilagen, die in dem verwendeten Papier und der Ausstattung mit dem Harryblatt der Zeitung übereinstimmen, dürfen vom heutigen Tage ab auf anderem als maschinenglattem, holzartigem Druckpapier nicht gedruckt werden.

Zeitungen, Zeitchriften und sonstige periodisch erscheinende Druckschriften, die bis zum 19. April 1916 auf maschinenglattem, holzartigem Druckpapier gedruckt worden sind, dürfen vom heutigen Tage ab nur auf soldem Papier gedruckt werden.

§ 5. Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sind auf deren Ersuchen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 2 bis 4) zu überwachen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
2. wer die ihm nach § 5 obliegenden Auskünfte nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Berlin, den 3. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Betr.: Brotkarten-Nachweisung für vorübergehend anwesende Personen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern daran, daß die Brotkarten-Nachweisung für die Zeit vom 16. Mai 1916 bis zum 15. Juni 1916 längstens bis zum 16. Juni 1. Jz. an den Kommissionsverbund, Melde- und Versetzungsstelle Gießen, einzuladen ist.

In der Nachweisung ist unter Nr. 3 (Kriegsgefangene) stets anzugeben, welchem Kriegsgefangenenlager die Kriegsgefangenen und Wachmannschaften angehören.

Gießen, den 9. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. B. Langermann.

Betr.: Die Sicherung der Ernte 1916.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises Gießen.

Die bevorstehenden Erntearbeiten geben uns Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, wie dringend notwendig es ist, daß sich die Gemeindeverwaltungen eingehend um die rechtzeitige und ordnungsmäßige Einbringung der Ernte bemühen. Wir empfehlen Ihnen, zu Ihrer Unterstützung die für die Gemeinden bestimmten Deputationen sowie die Feldgeschworenen und Feldschüzen einzuziehen.

Dringend geboten ist es, daß Frauen, deren Angehörige im Heere stehen, der erforderliche Rat und Beistand, soweit er nicht durch Bevandte erfolgen kann, durch die Gemeindeverwaltung geleistet wird.

Wir geben der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß Sie alles daran setzen werden, um im Hinblick auf die Sicherung der Volksernährung eine rechtzeitige und vollständige Einbringung der Ernte zu sichern.

Gießen, den 10. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. B. Hemmerde.

Über den Bestimmungen der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des XVIII. A.-R. vom 1. März 1916 (Gieß. Anz. Nr. 51) werden nach Mitteilung des stellv. Generalkommandos die festgesetzten Höchstpreise schon durch die Zwischenhändler übertritten. Wir machen nochmals auf die dort abgedruckten Strafbestimmungen aufmerksam und weisen die Polizeiorgane an, Bußoderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 9. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. B. Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wegen dringender, uns von der Landeskartoffelstelle aufgegebenen Kartoffelserzeugungen nach auswärts beauftragten wir Sie, sofort telegraphisch oder telefonisch an unseren Kommissar, Leopold Mayer, Gießen, die in Ihren Gemeinden noch verfügbaren Kartoffelmengen mitzuteilen. Auslagen jeder Art werden vergütet.

Wir machen weiter daran aufmerksam, daß niemandem der Aufkauf von Kartoffeln im Kreise gestattet ist, außer dem genannten Kommissar und seinen mit Ausweis versehenen Bevollmächtigten. Jeder andere Händler ist uns zur Anzeige zu bringen.

Die Landeskartoffelstelle hat weiter mitgeteilt, daß Kartoffeln nicht mehr versüßt werden dürfen. Es ist dies bekannt zu machen.

Gießen, den 10. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. d. M. als verfault zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Dieburg, Büdingen, Mainz, Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Allenstein, Stadtteil Berlin, Biebrich, Hildesheim, Lüneburg, Osnaabrid, Münster, Trier, Aachen, Overflenten, Baunen, Chemnitz, Zwickau, Freiburg, Kaiserslautern, Medlenburg-Strelitz, Lübeck in Oldenburg, Birkenfeld, Sachsen-Altenburg, Coburg, Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Neustadt a. L., Neustadt a. O., Schleswig-Holstein-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg.

Gießen, den 9. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldvereinigung Allendorf a. d. Lumda; hier die Dringen.

In der Zeit vom 24. Juni bis einschließlich 8. Juli 1. Jz. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Allendorf a. d. Lumda, das Projekt über Herstellung der Drainagen in den Fluren II, III, VII, IX, XIII, XXIX und XXX, nebst allgemeinem Beschluß über die Drainage und die Erhebung von Zinsen für Drainagekosten vom 5. Juni 1. Jz. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Eindringungen hiergegen sind bei Weitung des Abschlusses während der oben angegebenen Öffnungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Allendorf a. d. Lumda schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg den 5. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldvereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

22. Woche. Vom 28. Mai bis 3. Juni 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33100 (inh. 18100 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 18,95 %.

Nach Abzug von 8 Ortsfeinden: 6,29 %.

Es starben an	Bul.	Erwachsene	tm 1. Geburt Jahr	Kinder vom 2. bis 16. Jahr
Angeborener Lebensschwäche	1	—	1	—
Tiphtherie	1	—	—	1
Lungentuberkulose	2 (2)	2 (2)	—	—
Kraulheiten des Herzens	3 (2)	2 (1)	—	1 (1)
Blinddarmentzündung	1 (1)	1 (1)	—	—
Kraulheiten der Harnorgane	1 (1)	1 (1)	—	—
Krebs	2 (1)	2 (1)	—	—
sonstigen Todesursachen	1 (1)	1 (1)	—	—
Summa:	12 (8)	9 (7)	1	2 (1)

Unm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Veröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen.

Dr. Walger, Med.-Rat.